

Richtlinienkatalog

Richtlinien für die fakultäre Lehre/Hochschullehre

Richtlinien für die fakultäre Forschung

Richtlinien für die fakultäre Verwaltung

Die Fakultät strebt größtmögliche Qualität in Forschung, Lehre und Verwaltung an und beschließt daher für die Lehre folgende Richtlinien:

Richtlinien für die fakultäre Lehre:

- Richtlinien für Lehrende
- Richtlinien für die Lehre
- Richtlinien für studentisches Lernen einschließlich e-learning

RICHTLINIEN FÜR LEHRENDE

ALLGEMEINE PRINZIPIEN:

- Die/Der Hochschullehrende (HL) unterstützt bei seinen KollegInnen und den Studierenden die Prinzipien der Wahrhaftigkeit, Integrität und Rücksichtnahme auf andere und wird keine Handlungen setzen, die diese Werte diskreditieren.
- Die/Der HL wird gemäß den Prinzipien der Gerechtigkeit und Fairness öffentlich wie privat handeln.
- Die/Der HL wird in der Lehre die Prinzipien der Kollegialität und Verantwortlichkeit gegenüber Studierenden, Lehrenden und der Institution wahren.
- Die/Der HL ist verpflichtet, an einer Verbesserung ihrer/seiner Effektivität zu arbeiten, entsprechende Angebote zu nutzen und sich regelmäßig fortzubilden.

VERHALTEN GEGENÜBER KOLLEGINNEN:

- Die/Der HL wird in der Lehre verantwortlich, mit Eigeninitiative und persönlicher Integrität handeln.
- Die/Der HL wird die Meinung anderer HL respektieren und sich ihnen gegenüber kollegial verhalten.
- Die/Der HL ist verpflichtet, unerfahrenen HL auf Wunsch Hilfestellung zu leisten.
- Die/Der HL wird keine falschen Angaben über ihre/seine Qualifikationen und den beruflichen Status machen.
- Die/Der HL wird die Lehre von anwesenden und abwesenden KollegInnen nicht vor Studierenden oder anderen KollegInnen diskreditieren.
- Die/Der HL wird ihre/seine Lehrveranstaltungen nicht an KollegInnen delegieren.
- Die/Der HL hat das Recht, jene Anweisungen, die seiner professionellen Ethik und inhaltlichen Überzeugung widersprechen, zu beeinspruchnen.

VERHALTEN GEGENÜBER STUDIERENDEN:

- Die/Der HL wird die Individualität jeder/s Studierenden anerkennen und unterschiedliche Lernbedürfnisse berücksichtigen.
- Die/Der HL wird die Studierenden in jeder Hinsicht bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten unterstützen.
- Die/Der HL wird Studierende nicht gegenüber anderen Studierenden oder KollegInnen bloßstellen oder abwerten.
- Die/Der HL wird davon Abstand nehmen, schriftliche Prüfungen und Tests von Studierenden anderen KollegInnen zur Korrektur zu überlassen.
- Die/Der HL wird die professionelle Beziehung zu Studierenden nicht zu privaten Vorteilen missbrauchen.
- Die/Der HL wird Informationen über Studierende nicht an Dritte weitergeben, sofern das nicht von den Statuten und Gesetzen der Fakultät/Hochschule vorgesehen ist.

RICHTLINIEN FÜR DAS LEHREN

ALLGEMEINE PRINZIPIEN:

- kritische Reflexion der Inhalte und Kompetenzen durch Lehrende und Studierende
- Pluralität der Wissenschaftsmeinungen
- Einhaltung der Kriterien des wissenschaftlichen Diskurses
- größtmögliche Wahlfreiheit des/r Studierenden bei der Erfüllung der curricularen Erfordernisse (vgl. *individual learning path*)

CURRICULUM:

- Die Richtlinien des Curriculums sind in der Lehre einzuhalten.
- Die Curricula sind so zu gestalten, dass:
 - ◆ die internationale Vergleichbarkeit gegeben ist (vgl. europäischer Referenzrahmen)
 - ◆ die Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden auf jeder Ebene der Ausbildung sichergestellt ist (vgl. Bologna-Kriterien)
 - ◆ die Lehrziele explizit und verständlich formuliert sind
 - ◆ die Studierbarkeit bzw. Erwerbbarkeit des Wissens und der Kompetenzen des Curriculums gewährleistet sind

LEHRVERANSTALTUNGEN:

- Die Lernziele der jeweiligen Lehrveranstaltung sind explizit zu definieren und den Studierenden zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen.
- Die Voraussetzungen für die jeweilige Lehrveranstaltung sind explizit zu definieren und den Studierenden zur Kenntnis zu bringen.
- Die Erfordernisse für Studierende sind zu explizieren und den Studierenden zur Kenntnis zu bringen (vgl. Aufgaben und Aktivitäten).
- Die Lehrveranstaltungen sind den HL nach Maßgabe ihrer Kompetenzen und Interessen zuzuweisen.
- Hinsichtlich der Lasten in der Lehre ist eine Gleichverteilung unter Berücksichtigung der Qualifikation der HL anzustreben.
- Die angeleitete Lehre hat unter Betreuung einer dafür qualifizierten Lehrperson stattzufinden und zum Erwerb der für die Hochschullehre erforderlichen Qualifikationen beizutragen.
- Das Verhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden in den diversen Lehrveranstaltungen ist hinsichtlich Betreuungsdichte und Teilungsziffer den hochwertigen internationalen Standards anzugeleichen.

PRÜFUNGEN:¹

- An der Fakultät abgehaltene Prüfungen unterliegen folgenden Kriterien:
- ♣ Transparenz und Öffentlichkeit der Ziele
- ♣ Transparenz und Öffentlichkeit der Kriterien (Lehr- und Lernziele) und Erfordernisse (Aufnahmeverausrüstungen und Beurteilungsmodalitäten; vgl. ECTS, Portfolio)
- ♣ Transparenz und Öffentlichkeit der Prüfungsinhalte
- ♣ Nachvollziehbarkeit der Beurteilung der Studierenden (z.B.: Gewährleistung der Möglichkeit der Einsichtnahme in Prüfungsbögen)
- ♣ Verantwortlichkeit der/des prüfenden HL für Organisation, Abhaltung und Beurteilung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen.

RICHTLINIEN FÜR DAS LERNEN

- Die Lerninhalte müssen den neuesten Stand des Wissens im Fach widerspiegeln (z.B.: forschungsgeleitete Lehre).
- Das Lehrangebot muss den Studierenden zugänglich sein (z.B.: Besuch der Veranstaltung, curriculare Angemessenheit).
- Die Lehrinhalte müssen für die Studierenden zugänglich sein (z.B.: Materialien).
- Die Bedingungen des Lernens müssen der Erreichung der Lernziele entsprechen (z.B.: TeilnehmerInnenzahl bei Sprachkursen).
- Eine der Erreichung der Lernziele zuträgliche Infrastruktur sowie die erforderlichen Rahmenbedingungen sind zu gewährleisten (z.B.: Zeit und Ort der Lehrveranstaltung).
- Ein adäquates Ausmaß an Kontaktstunden mit den Studierenden ist von den Lehrenden einzuhalten (bedingt durch Spezifika curricularer Inhalte).

¹ Die in der Folge aufgelisteten Kriterien gelten auch für Fachprüfungen und prüfungsimmobile Lehrveranstaltungen.